

# Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Pinge Weißer Stahlberg"

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 2, § 20 Abs. 2, § 22, § 29, § 32 Abs. 2 und 3, § 33, § 67 und § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I, S. 95ff) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569) verordnet der Landkreis Harz als untere Naturschutzbehörde:

## § 1

### Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Rübeland im Landkreis Harz wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt.
- (2) Der GLB führt die Bezeichnung „Pinge Weißer Stahlberg“.
- (3) Der GLB umfasst die Flurstücke 57 und 58 sowie Teile des Flurstücks 59/4, Flur 9, Gemarkung Rübeland und hat eine Fläche von 4 ha.
- (4) Der GLB ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2

### Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich des GLB beinhaltet das FFH-Gebiet 0224 "Pinge Weißer Stahlberg Rübeland" (Gebiets-Nr. 4231-307).
- (2) Es handelt sich um eine Grube mit dem Mundloch des Stahlberges, Pinge, Weitungen, Pfeiler, sich anschließenden Tiefbaustrecken (Stollen), übertägigem Berg mit Klüften und Spalten, Melaphyr-Steinbruch, Frei- und Gebäudefläche bis zur Straße.
- (3) Der GLB ist in der mitveröffentlichten Karte zur Verordnung über das GLB „Pinge Weißer Stahlberg“ im Maßstab 1 : 3.500 dargestellt.
- (4) Die Fläche des GLB ist mit einer begrenzenden Punktlinie auf der Karte farbig dargestellt. Sie befindet sich im Ortsteil Neuwerk, unmittelbar südlich an den Friedhof angrenzend.
- (5) Die im Anhang beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Je eine Ausfertigung der Karte wird beim Landkreis Harz – Untere Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Oberharz am Brocken aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

## § 3

### Schutzzweck

- (1) Die „Pinge Weißer Stahlberg“ ist Bestandteil des historischen Eisenerzbergbaus Grube "Weißer Stahlberg". Sie besitzt überregionale Bedeutung als Schwärm-, Paarungs-, Winter- und Zwischenquartier für verschiedene Fledermausarten der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Gleichermäßen stellt sie wegen der Größe des Einganges und ihrer Formenvielfalt an Sohlenebenen ein Felsquartier mit ausgeprägten, unterschiedlichen Kleinklimata dar.

- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des großräumig und vielgestaltig strukturierten ehemaligen Eisensteinabbau-Stollensystems. Der Schutz dient der Ungestörtheit der Quartiere und der Gewährleistung der uneingeschränkten Zugänglichkeit für die Fledermäuse sowie der Reduzierung menschlicher u.a. Beeinträchtigungen.
- (3) Der Schutzzweck der „Pinge Weißer Stahlberg“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, z.B. durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere von:
1. natürlichen Lebensräumen und Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL, hierzu zählt insbesondere der Lebensraumtyp LRT 8310 - nicht touristisch erschlossene Höhlen,
  2. Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, Code 1323), Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*, Code 1318)
  3. streng zu schützenden Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere: Nordfledermaus (*Eptesicus nilssoni*, Code 1313), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, Code 1330), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*, Code nicht vergeben)
  4. weitere höhlenspezifische Tier- und Pflanzenarten.

#### § 4

#### Verbote

Im GLB sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB sowie zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können. Es ist insbesondere verboten:

1. den in § 3 genannten LRT sowie die Lebensräume der in § 3 genannten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen,
2. den untertägigen Teil sowie das Mundloch der „Pinge Weißer Stahlberg“ zu betreten, Beunruhigungen und Störungen jeder Art zu verursachen, insbesondere durch Bauarbeiten, Führungen und sonstige Nutzungen,
3. wild lebenden Tieren, insbesondere autochthonen Vorkommen von Arten der Höhlenfauna, nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. die Gestalt oder Erscheinung der „Pinge Weißer Stahlberg“ oder ihrer Teilbereiche oder Sicherungseinrichtungen zu zerstören oder zu verändern,
5. die Bodengestalt vor dem Eingangsportal durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen oder auf andere Weise zu verändern, Feuer zu entfachen und Müll sowie Gegenstände aller Art abzulagern,
6. außerhalb der Pinge, im Bereich des vorhandenen Vereinshauses mit Nebengebäuden der Klettergemeinschaft Harz e.V. und des Steinbruchs, Nutzungsänderungen sowie Ausbau- und Neubaumaßnahmen durchzuführen.

## § 5

### Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten des § 4 unberührt.

## § 6

### Freistellungen und Ausnahmen

- (1) Folgende Handlungen sind freigestellt, wenn Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume vermieden werden und das Verschlechterungsverbot der in § 3 aufgeführten „Natura 2000-Schutzgüter“ eingehalten werden:
  1. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die bisherige Nutzung der vorhandenen Baulichkeiten.
  2. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitzuteilen.
  3. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist.
  4. Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
    - a) durch die Naturschutzbehörden und die Forstbehörden sowie deren Beauftragte,
    - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
  5. Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie alle Maßnahmen, die dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen.
- (2) Einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen
  1. das Betreten des untertägigen Teils der „Pinge Weißer Stahlberg“ und des Mundlochbereiches,
  2. Maßnahmen zur Forschung und Lehre,
  3. Instandhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Gebäuden.Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## § 7

### Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 34 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA i.V.m. § 69 Absatz 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt oder ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im „Harzer Kreisblatt“ (Amtsblatt des Landkreises Harz) in Kraft.

Halberstadt, **28.7.13**

  
Dr. Ermrich  
Landrat



